

Zur ersten Zeile des Šunaššura-Vertrages

GERNOT WILHELM (Hamburg)

I

Sofort nachdem bei den Ausgrabungen in Boğazköy 1907 die im ganzen vorzüglich erhaltene, aber leider in der wichtigen ersten Zeile stark beschädigte Tafel des Vertrages eines hethitischen Großkönigs mit einem König Šunaššura von Kizzuwatna¹ zutage trat, wurden Mutmaßungen über die Identität des hethitischen Kontrahenten angestellt, dessen Name in der ersten Zeile nicht mehr lesbar war. Noch im Jahre der Auffindung der Tafel glaubte der Ausgräber, H. Winckler, auf Muršili II. oder, weniger wahrscheinlich, Ḫattušili III. schließen zu dürfen². Zehn Jahre später bot E. F. Weidner eine erste Übersetzung längerer Passagen des Vertrages und hielt dabei an Wincklers Identifikation des Großkönigs mit Muršili II. fest³. Ebenso äußerte sich gleichzeitig B. Meißner⁴ und ein Jahr darauf ein Schüler Meißners, E. Golla, der eine erste Gesamtbearbeitung des Textes vorlegte⁵. Wenig später erklärte sich E. Forrer für Muwatalli als den hethitischen Kontrahenten⁶, worin ihm Weidner in einer neuen Gesamtbearbeitung folgte⁷. Wiederum Forrer⁸ und unabhängig von ihm F. Bilabel⁹ führ-

1 Bo 10408 = KBo I 5 = CTH 41; Aufbewahrungsort: Istanbul Arkeoloji Müzeleri.
Für die Genehmigung, die Tafel im August 1985 kollationieren zu dürfen, danke ich der Direktion dieser Institution, für die freundliche Aufnahme und Unterstützung daselbst bin ich Frau Fatma Yıldız sehr verpflichtet. Herrn Prof. Dr. H. Klengel, Akademie der Wissenschaften der DDR, danke ich für die bereitwillig gewährte Hilfe bei der Identifizierung der Grabungsnummer.

2 H. Winckler, MDOG 35 (1907) 33.

3 E. F. Weidner, MDOG 58 (1917) 61–66.

4 B. Meißner, Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur 95 (1917) 12–15; idem, ZDMG 72 (1918) 36.

5 E. Golla, Der Vertrag des Ḫattikönigs Muršil mit dem Könige Šunaššura von Kişwadna, Breslau 1920.

6 E. Forrer, SPAW 1919, LIII, 1036; idem, MDOG 61 (1921) 32.

7 E. F. Weidner, Politische Dokumente aus Kleinasien (BoSt 8), Leipzig 1923, 88 sq. n. 6.

8 E. Forrer, Forschungen 2, Berlin 1926, 39.

9 F. Bilabel, Geschichte Vorderasiens und Ägyptens, Heidelberg 1927, 294 sqq.

ten in der Folgezeit Gründe an, die für eine Zuschreibung an Šuppiluliuma (I.) sprachen, und dieser Auffassung ist die weitere Forschung bis in neueste Zeit beigetreten¹⁰.

Für die Chronologie der Regierung dieses Großkönigs ergab sich daraus die Konsequenz, daß vor den ersten militärischen Unternehmungen Šuppiluliumas gegen Mittani eine ausreichend lange Zeitspanne angesetzt werden mußte, in der die Verwandlung Kizzuwatnas in einen privilegierten Vasallen Hattis und später in eine Provinz des Reiches stattgefunden haben konnte¹¹.

Einen Zweifel an der Zuweisung des Vertrages in die Zeit Šuppiluliumas brachte 1968 H. Klengel zum Ausdruck; er wollte „eine frühere Zuweisung nicht ausschließen“¹². Ähnlich äußerten sich einige Jahre später M. Liverani¹³ und J. W. Durham¹⁴. Verf. gelangte in einer Darstellung der Hauptlinien der kizzuwatnischen Geschichte zu der Annahme, daß der Vertrag von dem Vater Šuppiluliumas, Tuthalija, geschlossen worden sei¹⁵.

Die Identifikation dieses Tuthalija mit dem gleichnamigen König und Gatten der Nikkal-mati, die Verf. im Anschluß an die kurz zuvor von A. Kammenhuber¹⁶ vorgeschlagene Rekonstruktion der Königsliste des „Mittleren Reiches“ vorgenommen hatte, ist allerdings inzwischen nach den Darlegungen O. R. Gurneys¹⁷ sehr zweifelhaft geworden. Da die Fest-

stellung, der Išmerikka-Vertrag spiegele eine Situation nicht lange nach dem Anschluß Kizzuwatnas an das Hatti-Reich¹⁸, gültig bleibt, ergibt sich aus der neuerlich weithin akzeptierten Königsliste¹⁹ die Schwierigkeit, daß an der Identität der Berichte über die Ereignisse um Išuwa im Šattiwaza- und im Šunašsura-Vertrag²⁰ nur dann festgehalten werden kann, wenn man annimmt, daß Kizzuwatna zweimal, nämlich einmal vor und einmal nach Arnuwanda I., dem Hethiterreich einverlebt worden sei, Kizzuwatna also am Ende der Regierungszeit Arnuwandas oder am Anfang derer seines Nachfolgers Tuthalija ein ephemeres Nachspiel der mittanischen Oberhoheit erlebt habe, das mit dem Vertragsschluß beendet worden sei. In einer solchen Rekonstruktion würde der Šunašsura-Vertrag wieder in die unmittelbare zeitliche Nähe Šuppiluliumas rücken, mit dessen akkadisch geschriebenen Verträgen er jedoch so wenig gemein hat, daß J. W. Durham allein aus schrift- und sprachgeschichtlichen Gründen an der Zuweisung des Textes in die Regierungszeit Šuppiluliumas Zweifel hegte. Wenn im folgenden versucht werden soll, durch einen Gang ad fontes zu weiterer Klärung beizutragen, so geschieht dies in der Hoffnung, dem Jubilar, der in seinem Lebenswerk der Hethitologie fast zahllose neue Quellen erschlossen hat, möge ein kleiner Fortschritt im Verständnis einer altbekannten Urkunde als Festgabe nicht zu gering erscheinen.

10 Zuerst A. Götze, MAOG 4 (1928/29) 66; cf. auch idem, Kizz. 36 n. 141. In neuester Zeit findet sich diese Zuschreibung u. a. bei Ph. H. J. Houwink ten Cate, Records 60; C. Kühne, Die Chronologie der internationalen Korrespondenz von El-Amarna (AOAT 17), Kevelaer/Neukirchen-Vluyn 1973, 88 n. 444; idem, PSIB 262 n. 217; H. M. Kümmel, Kizzuwatna, in: RLA, Berlin 1976–80, 628; G. F. del Monte, OA 20 (1981) 204.

11 So setzt z. B. K. A. Kitchen, *Suppiluliuma and the Amarna Pharaohs*, Liverpool 1962, 39–49, die Regierungszeit Šuppiluliumas auf 38 Jahre an und gibt damit ungefähr die communis opinio (ca. 40 Jahre) wieder. Cf. auch H. Otten, HHQAC 119 (= 23 des Sonderdrucks). [Cf. dazu jetzt G. Wilhelm/J. Boese, *Absolute Chronologie und die hethitische Geschichte des 15. und 14. Jahrhunderts v. Chr.*, in: *High, middle or low?*, ed. P. Åström, Gothenburg 1987, 74–117.]

12 H. Klengel, OA 7 (1968) 65 n. 10.

13 M. Liverani, OA 12 (1973) 269.

14 J. W. Durham, *Studies in Boğazköy Akkadian*, Harvard University 1976, 71.

15 G. Wilhelm, GGKH 42 sq.

16 A. Kammenhuber, THeth 7, 162 sqq.

17 O. R. Gurney, *The Anointing of Tudhalija*, in: StMed 1, 1979, 213–223. So auch A. Kammenhuber, *Historische und kulturhistorische Ergebnisse ...*, in: VIII Türk Tarih Kongresi, Ankara 1979, 223; V. Haas, AoF 12 (1985) 270.

18 G. Wilhelm, GGKH 44. Zum Vertrag selbst cf. A. Kempinski/S. Košak, WO 5 (1969/70) 191–217.

In Anknüpfung an O. R. Gurney, CAH II/1, 1973, 679 sq., kann vermutet werden, daß der Vertrag nicht das Verhältnis Hattis zum Lande Išmerikka regelt, sondern mit Flüchtlingen aus Išmerikka geschlossen worden ist, die nach einer Eroberung des Landes durch Mittani oder nach sonst einem Hatti-feindlichen Umsturz von Arnuwanda I. in Kizzuwatna angesiedelt wurden. Daß der hethitische Großkönig direkt in die kizzuwatnischen Verhältnisse durch Verwaltungsakte eingreifen konnte, ist nicht vereinbar mit der Annahme eines in dieser Zeit noch bestehenden Königtums mit völliger innenpolitischer Selbständigkeit nach Maßgabe des Šunašsura-Vertrages. Eine Identität des im Išmerikka-Vertrag mehrfach genannten Ortes Waššukanna mit der Hauptstadt von Mittani ist kaum vorstellbar.

19 (Tuthalija I., Hattušili II.) Tuthalija II. \otimes Nikkal-mati, Arnuwanda I. \otimes Ašmu-nikkal, Tuthalija III. = Tašmi-šarri \otimes Tatū-hepa, (Tuthalija der Jüngere), Šuppiluliuma I.

20 Die Ähnlichkeit der beiden Berichte über Išuwa ist bereits von Winckler 1907 (cf. oben n. 2) beobachtet worden. Weidner (cf. oben n. 7) machte sie erstmals zum Ausgangspunkt einer Identifikation des hethitischen Kontrahenten.

II

Die erste, weitgehend zerstörte Zeile des Vertrages ist seit den frühen Bearbeitungen von Golla und Weidner nach dem Muster der großreichszeitlichen Vasallenverträge ergänzt worden²¹, denen die Präambel *umma^DUTU^{sI}/Tabarna KN LUGAL GAL etc.* vorangestellt ist. Schon die Kopie H. H. Figullas in der Keilschriftedition der Tafel²² gab indes Zeichenreste wieder, die sich mit *umma* nicht leicht vereinbaren lassen. Eine Kollation der Zeile ergibt für die in Zeichenresten und -spuren noch erhaltene erste Hälfte folgenden Befund:



Die ersten beiden Zeichen sind danach nur als [N]A₄.KIŠIB „Siegel“ zu lesen und liefern damit eine Vertragseinleitung, wie sie in Boğazköy bisher nicht bekannt war. Die Form des Zeichens NA₄ mit einem gebrochenen senkrechten Keil ist für Boğazköy ungewöhnlich, aber in den etwa gleichzeitigen Texten aus Nuzi und bereits früher in denen von Mari sehr häufig. Sie begleitet auch in dem wohl in Tunip geschriebenen Vertrag AT 2, während die in Alalah geschriebenen Texte die Form mit ungebrochenem senkrechten Keil bevorzugen, wie dies zur Mari-Zeit u. a. bei dem Brief aus Karke-miš ARM V 13 der Fall ist.

Eine Parallele für eine Siegelbeischrift am Anfang eines Staatsvertrages findet sich im Vertrag zwischen Ir-teššup von Tunip und Niqmepa von Alalah²³, der in die zweite Hälfte des 15. Jhs. zu datieren ist. Anders als bei KBo I 5 ist hier unter der Beischrift das Siegel tatsächlich abgerollt, was darauf deutet, daß es sich um ein Original handelt, während KBo I 5 eine Abschrift ist. Auf AT 2 ist am Ende der Rs., d. h. in unmittelbarer Nähe des Siegels des Ir-teššup, auch das des Niqmepa, gleichfalls mit Beischrift, abgerollt. Einen Hinweis auf Siegelung durch beide Vertragspartner enthält der Šunaššura-Vertrag demgegenüber nicht. Doppelte Siegelung dürfte aber eher ein Sonderfall sein, während der Normalfall durch das Exemplar des Staatsvertrages zwischen Niqmaddu von Ugarit und Aziru von Amurru²⁴ repräsentiert sein dürfte, das für das Archiv von Uga-

21 Cf. zuletzt G. F. del Monte, OA 20 (1981) 205. Die dort mit Berufung auf O. Carruba vorgeschlagene Lesung *duTU!s[?]* geht bereits auf Golla (cf. oben n. 5) zurück.

22 KBo I 5.

23 AT 2.

24 RS 19.68 = PRU IV 284-286, Pl. LXXXVI sq. = Ugar. V 650 sq.

rit bestimmt war und am Anfang die Abrollung des Siegels des Amurru-Fürsten zeigt.

Ob das Original des Šunaššura-Vertrages ein zentral auf der Vorderseite der Tafel abgedrücktes Stempelsiegel trug wie dies bei dem Ehejavertrag²⁵ und anderen königlichen Originalurkunden wie den Landschenkungsurkunden der Fall ist, läßt die Abschrift nicht erkennen. Jedenfalls ist kaum anzunehmen, daß sich die Siegelbeischrift am Anfang der Tafel auf ein in zentraler Position angebrachtes Siegel bezieht. In syrischer Siegelpraxis ließ sich ein am Anfang der Vorderseite einer Tafel abgerolltes Siegel mit einem zentralen Stempelsiegel vereinbaren, wie eine Urkunde des Šauška-muwa von Amurru zeigt²⁶. In diesem Falle ist das Rollsiegel aber ein sog. „Dynastie-Siegel“²⁷, für das eine Entsprechung in Hatti nicht belegt ist und wenig wahrscheinlich ist. Man darf daher annehmen, daß sich das Siegel des hethitischen Kontrahenten in unmittelbarer Nähe der Beischrift befand. Allerdings kann die Analogie von AT 2 nicht für eine Annahme in Anspruch genommen werden, der hethitische Großkönig habe neben dem traditionellen Stempelsiegel noch ein Rollsiegel verwendet. Der Rechtsspruch betreffs der Kaufleute von Ura CTH 93 liefert nämlich – zugestandenermaßen für die wesentlich spätere Zeit Hattušilis III. – eine Parallele für die an den Anfang des Textes gesetzte Siegelbeischrift und ein daneben am Rand abgedrücktes Stempelsiegel²⁸.

Aus der Identifikation der ersten Zeile als Siegelbeischrift folgt, daß dem Vertrag weder die Präambel der Vasallenverträge mit *umma*²⁹ noch die Überschrift des paritätischen Vertrages zwischen Idrimi und Pillia (*tuppi riksi*)³⁰ vorangestellt ist. Derselben Elemente entbehrt auch der unzweifelhaft ältere, in seinem erhaltenen Teil strikt paritätische Vertrag

25 H. Otten, MDOG 103 (1971) 59-68.

26 RS 17.372 A + 360 A = PRU IV 139-141, Pl. LXII.

27 Zur Verwendung ererbter Siegel durch Könige im Syrien der zweiten Hälfte des 2. Jts cf. C. F.-A. Schaeffer, Ugar. III, 1956, 67-77; E. A. Speiser, JAOS 75 (1955) 157-159; D. Collon, AOAT 27, 1975, 132 Anm., 170; I. L. Finkel, Iraq 47 (1985) 193.

28 RS 17.130 // RS 18.03 Vs. 1; cf. J. Nougayrol, PRU IV, 1956, 103 sqq.

29 M. Liverani, OA 12 (1973) 282 sq. leitet diese Form der Präambel aus der Gattung „Edikt“ ab. Daß dies nicht in jedem Falle richtig ist, zeigt der Šattiwaza-Vertrag in seiner für Mittani bestimmten Form KBo I 3, der trotz der Zerstörung am Anfang der Vorderseite zweifellos mit [*umma*] beginnt (zur Ergänzung cf. auch 1.8). Hier soll wahrscheinlich durch eine subjektive Stilisierung angedeutet werden, daß die historische Einleitung die Version Šattiwazas ist, die nicht mit der offiziellen hethitischen Sichtweise der Ereignisse übereinstimmt, wie KBo I 1 zeigt.

30 AT 3: 1.

zwischen dem Großkönig Zidanza und Pillia von Kizzuwatna³¹ und der jüngere, deutlich als Vasallenvertrag erkennbare zwischen Šuppiluliuma und Šattiwaza in seiner für Ḫatti bestimmten Form³². Der Šattiwaza-Vertrag KBo I 1 beginnt mit einer durch [pa-na]-ma eingeleiteten Aussage über die Vorgeschichte des Vertragsschlusses. Sein erster Satz entspricht in dieser Hinsicht dem § 2 des Šunaššura-Vertrages, der mit pānānum einsetzt und auf die Zeit des Großvaters des hethitischen Königs zurückverweist. Der Vergleich zeigt, daß der § 1 des Šunaššura-Vertrages³³ als ein vor den historischen Rückblick gestelltes Element die Position der Präambel in dem üblichen Gliederungsschema hethitischer Staatsverträge³⁴ einnimmt.

Die nächste Entsprechung zu dieser Form der Präambel liefert, wie schon Liverani gesehen hat³⁵, der Vertrag zwischen Idrimi und Pillia AT 3. Derselbe Autor hat auch auf eine ähnliche Präambel in hethitischer Sprache hingewiesen, die nur durch einen Tafelkatalog erhalten ist und einem Vertrag zwischen dem Großkönig Telipinu und Išputahšu von Kizzuwatna entstammt³⁶. Auch der Vertrag zwischen Zidanza und Pillia, dessen Anfang nur teilweise erhalten ist, zeigt wahrscheinlich die Präambel mit Bezugnahme auf Eidleistung und Vertragsschluß in Form eines Temporalsatzes³⁷.

Alle drei Parallelen sind in die erste Hälfte des 15. Jhs v. Chr. zu datieren. Der Präambeltyp geht sicherlich auf eine nordsyrische Tradition zurück, die wir bisher nur mit dem ins 17. Jh. v. Chr. datierenden Vertrag AT *1 fassen können, durch den die Sekundogenitur von Alalah begründet wurde. In diesem Text ist der einleitende Temporalsatz jedoch noch nicht Präambel, sondern Einleitung des historischen Rückblicks und läßt sich damit zwangsläufig aus der Gattung der Königsinschrift ableiten, die seit Lugalzagesi eine kunstvolle Einleitung der Struktur u₄ . . . u₄-ba (*inu* . . . *inūmī-šu*) kennt.

31 H. Otten, JCS 5 (1951) 129–132.

32 KBo I 1; cf. E. F. Weidner, PD 2–37.

33 KBo I 5 Vs. I

2 'e'-nu-ma ki it-ti 'm'[

3 i-na bi-ri-šu-nu ni-i[š DINGIR.MEŠ íz-ku-ru ȳ]

4 ri-ik-sa_x(šA)-am an-né-e-[am] 'i-na bi-ri-šu-nu ir-ku-su_x(šu)'.

34 Cf. V. Korošec, Hethitische Staatsverträge, Leipzig 1931, 12; cf. noch idem, *Pogoda med Šuppiluliumon I. in Šunaššurom iz Kizzuvatne* (KBo I 5) . . ., Ljubljana 1983 (non vidi).

35 M. Liverani, OA 12 (1973) 282; cf. auch G. F. del Monte, OA 20 (1981) 205.

36 KUB XXX 42 IV 15–18; cf. M. Liverani, OA 12 (1973) 269 n. 9.

37 G. F. del Monte, OA 20 (1981) 205.

III

Die Zeichenspuren, die auf [N]A₄.KIŠIB folgen, reichen zu einer sicheren Lesung des Namens nicht aus. Allerdings kann im Ausschlußverfahren doch eine hohe Wahrscheinlichkeit für ^{rm}Tu¹-u[t-*h*]a-[li-i]a erreicht werden. Das erste Zeichen, das auf das Personendeterminativ folgt, paßt weder zu ^DUTU^{šI} oder Tabarna, noch zu Šunaššura oder Šuppiluliuma. Da also weder die dem Namen vorangestellten Herrschertitel des hethitischen Königs noch der Name des kizzuwatnischen Kontrahenten und auch nicht der bisher an dieser Stelle ergänzte Name Šuppiluliumas in Frage kommt, muß es sich um einen anderen hethitischen Königsnamen handeln. Von den bekannten hethitischen Herrschernamen des 15. und 14. Jhs paßt nur Tuthalija zu dem Befund. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß der Abstand nur für eine sehr enge Schreibung des Namens Raum läßt.

IV

Die hohe Wahrscheinlichkeit, daß der hethitische Kontrahent des Šunaššura-Vertrages ein Tuthalija war, macht es nötig, die oben³⁸ bereits angesprochenen möglichen Hinweise des Textes selbst bezüglich der Identifikation des hethitischen Großkönigs noch einmal zu überdenken.

In seinem Vertrag mit Šattiwaza rekapituliert Šuppiluliuma im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit Mittani auch einen Abschnitt aus der Geschichte des Landes Išuwa³⁹. Demzufolge sei Išuwa zur Zeit des Vaters Šuppiluliumas gegenüber dem Ḫatti-Reich „feindlich“ geworden (*ittakir*), woraufhin auch zahlreiche hethitische Ortschaften, Länder und Bergregionen rebelliert hätten, deren Bevölkerung aber vor dem nahenden Šuppiluliuma nach Išuwa geflohen seien. Später sei Šuppiluliuma als Großkönig in Išuwa eingefallen und habe die Flüchtlinge nach Ḫatti zurückgebracht.

Die fröhre dieser beiden Episoden ist allgemein, zuletzt vom Verfasser⁴⁰, mit dem Bericht des Šunaššura-Vertrages identifiziert worden, dem-

38 Cf. n. 20.

39 Zur Geschichte von Išuwa cf. H. Klengel, OA 7 (1968) 63–76; OA 15 (1976) 85–89; RLA 5, Berlin 1976–80, 214–216; G. F. del Monte/J. Tischler, RGTC 6, Wiesbaden 1978, 155 sq.

40 G. Wilhelm, GGKH 43; vorsichtiger bereits H. Klengel, OA 7 (1968) 66.

zufolge zur Zeit des hethitischen Königs, der diesen Vertrag abgeschlossen hat, Išuwa, „[der Diener] der Majestät“, Feindseligkeiten aufgenommen habe (*nukurt[am išb]atu*)⁴¹, d. h. vom Ḫatti-Reich abgefallen sei. Der Großkönig habe daraufhin das Land besetzt, die Leute von Išuwa seien jedoch nach Ḫurri geflohen und von dessen Herrscher mit der Begründung nicht ausgeliefert worden, es handele sich um hurritische Untertanen seit der Zeit seines Großvaters, die nur zwischenzeitlich als Flüchtlinge nach Ḫatti gegangen, jetzt aber freiwillig zurückgekehrt seien. Darüber hinaus, so der Bericht, sei der König von Ḫurri in Išuwa einmarschiert, ohne daß der hethitische König dem anders als auf diplomatischem Wege hätte begegnen können.

Die beiden Episoden um Išuwa zeigen in der Tat manche Übereinstimmung: In beiden Fällen beginnt die Verwicklung durch Feindseligkeiten Išuwas, in beiden Fällen ist von Flüchtlingen die Rede, die der hethitische Großkönig für sich beansprucht. Bei genauerem Hinsehen ist allerdings eine Diskrepanz festzustellen: Im Šattiwaza-Vertrag sind die Flüchtlinge Bewohner hethitischen Gebiets, die nach einer gescheiterten Erhebung nach Išuwa fliehen, im Šunaššura-Vertrag dagegen Bewohner von Išuwa, die nach Ḫurri fliehen. Daß in beiden Fällen Feindseligkeiten von Seiten Išuwas am Anfang stehen, wiegt demgegenüber nicht schwer: Da die hethitische Geschichtsinterpretation grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit der eigenen Position ausging und der jeweilige geschichtliche Rückblick die hethitische Politik – im Falle des Šattiwaza-Vertrages den Angriff auf Mittani, im Falle des Šunaššura-Vertrages die Unterstützung des kizzuwatnischen Suzeränitätswechsels, beides vielleicht in Verletzung bestehender Verträge⁴² – zu rechtfertigen hatte, mußte notwendig ein Fremdverschulden zum Ausgangspunkt gemacht werden.

Die beiden Berichte können sich demnach sehr wohl auf unterschiedliche Ereignisse in der wechselvollen Geschichte Išuwas beziehen. Daß Išuwa bereits vor der Zeit Tuthalijas III. und Šuppiluliumas Streitobjekt

41 KBo I 5 I 9; die Ergänzung paßt eher zum Abstand als Weidners *iš-ša-a]b-tū*.

42 Die Behauptung Šuppiluliumas, Tušratta habe die Feindseligkeiten gegen Ḫatti eröffnet, und insbesondere seine spitzfindige Ausdeutung einer Protestnote Tušrattas gegen den hethitischen Einmarsch in Syrien (KBo I 1 Vs. 2–7) könnten darauf hinweisen, daß Šuppiluliuma gegen vertragliche Vereinbarungen verstieß. Im Šunaššura-Vertrag wird auf die Lösung der eidlichen Bindung Ḫattis und Kizzuwatnas Bezug genommen: *inanna māt Ḫatti u māt Kizzuwatni ištū niš ilī lū patrū* „Jetzt sind das Land Ḫatti und das Land Kizzuwatna von dem Göttereid wahrlich gelöst“ (KBo I 5 I 35 sq.). Diese Stelle bezieht sich vielleicht eher auf die Verträge beider Länder mit Mittani als auf den älteren Vertrag zwischen ihnen (dazu cf. n. 56).

zwischen dem König von Ḫatti und dem von Ḫurri war, zeigt ein Fragment der Annalen Arnuwandas⁴³, wenn man diese, wie weithin akzeptiert⁴⁴, Arnuwanda I. zuschreibt. Auch der im Šunaššura-Vertrag zitierte Brief des hurritischen Königs⁴⁵ verweist auf ein stetes Hin und Her in der Loyalität Išuwas gegenüber den benachbarten Großmächten.

Als hethitischer Kontrahent Šunaššuras kommt damit zunächst jeder König mit Namen Tuthalija vor Šuppiluliuma in Frage. Ausgangspunkt unserer Überlegungen muß sein, daß Kizzuwatna zur Zeit Arnuwandas I. nach Aussage des Ismerikka-Vertrages⁴⁶ und sogar schon gegen Ende der Regierungszeit Tuthalijas II. nach Aussage der Annalen Arnuwandas⁴⁷ Teil des Ḫatti-Reiches war. Die Eroberung ist durch einen Tuthalija erfolgt, wenn wir so die Überführung der Schwarzen Gottheit von Kizzuwatna nach Šamuha interpretieren dürfen⁴⁸. Daß es sich dabei um Tuthalija II. (⊗ Nikkal-mati) handelte, erlangt dadurch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß seit diesem König und insbesondere seit Arnuwanda I. in großem Umfang hurritische Kulte und Riten in Ḫatti Eingang fanden, die jedenfalls teilweise aus Kizzuwatna vermittelt wurden.

Tuthalija III., der Vater Šuppiluliumas, käme als Kontrahent Šunaššuras daher nur in Frage, wenn man – etwa im Zusammenhang mit der Krise Ḫattis infolge des Kaškäereinfalls – ein Wiederaufleben der mittanischen Oberhoheit über Kizzuwatna, eine anschließende Hinwendung zu Ḫatti und schließlich eine Eroberung durch die Hethiter noch zu Zeiten dieses Königs oder in den ersten Regierungsjahren Šuppiluliumas anzunehmen bereit wäre. Die – freilich nur trümmerhaften – Quellen bieten indes keinen Anknüpfungspunkt für eine solche Annahme.

Weiterhin muß Tuthalija I. in Betracht gezogen werden, der nach Aussage des Talmi-šarrumma-Vertrages Halab zerstört hat⁴⁹. Ein Vordringen bis Nordsyrien ist aber kaum ohne eine direkte Kontrolle Kizzuwatnas

43 KUB XXIII 14 II 8; cf. O. Carruba, SMEA 18 (1977) 172.

44 O. R. Gurney, CAH II/1, 1973, 676 sqq.; H. Otten, HHQAC 19; idem, StBoT 11, Wiesbaden 1969, 31; O. Carruba, ZDMG Suppl. 1, Wiesbaden 1969, 226–249; idem, in: FsOtten 1973, 37–46; idem, SMEA 18 (1977) 135–174; Ph. H. J. Houwink ten Cate, Records 5, 57 sqq.; anders A. Kammenhuber, MSS 28 (1970) 59 und sonst.

45 KBo I 5 I 14–19; cf. A. Goetze, Kizz. 37 n. 147.

46 Cf. n. 18.

47 KUB XXIII 21 Vs. 2–10; cf. O. Carruba, SMEA 18 (1977) 166 sq.; C. Kühne, PSIB 223 unten.

48 So C. Kühne, PSIB 264 n. 233 und unabhängig davon G. Wilhelm, GGKH 44; cf. auch V. Haas, AoF 12 (1985) 271.

49 KBo I 6 Vs. 15.

denkbar, die weitergeht als die dem Hethiterkönig im Šunaššura-Vertrag eingeräumten Prärogativen. Vielmehr könnte sich auf Tuthalija I. die Aussage des Šunaššura-Vertrages beziehen, zur Zeit des Großvaters des vertragschließenden Hethiterkönigs sei „Kizzuwatna das des Landes Ḫatti geworden (sic!)“⁵⁰, eine Formulierung, die gut auf eine Annexion deuten könnte⁵¹. Dies würde auf Tuthalija II. als Kontrahenten Šunaššuras führen. Die Auffassung, Tuthalija I. (Zerstörer Halabs) und Tuthalija II. (⊗ Nikkal-mati, Annalen) seien zu einer Person zusammenzuziehen⁵², hat die durch die Umdatierung des Šunaššura-Vertrages neu auftretende Schwierigkeit zu berücksichtigen, daß in diesem Falle die ansprechende Hypothese eines mit Tuthalija I. = II. statthabenden Dynastiewechsels angesichts der Bezugnahme des Šunaššura-Vertrages auf den Großvater des Hethiterkönigs nur dann aufrechtzuerhalten ist, wenn der Vertrag Tuthalija III. zugeschrieben wird.

Auch eine Zuweisung an Tuthalija II. – wohl die wahrscheinlichste Lösung – kann indes nur als Hypothese gewertet werden. Sicherheit ist hierüber bei der gegenwärtigen Quellenlage nicht zu gewinnen. In die internationalen Verhältnisse des späten 15. und frühen 14. Jhs würde sich der so verstandene Šunaššura-Vertrag in der Weise einfügen, daß Tuthalija I. die Gunst der Stunde nach dem Vordringen Thutmosis III. in Syrien zu nutzen verstand und kurzfristig Kizzuwatna und Ḫalab eroberte, beide Länder aber bald wieder verloren gingen. Die kaum bezeugte und wohl wenig erfolgreiche Regierung seines Nachfolgers Ḥattušili II.⁵³ lief der äußersten Machtentfaltung Mittanis unter Sauštar parallel, der die Oberhoheit über Kizzuwatna ausübte. Dem Nachfolger Ḥattušilis, Tuthalija II., der auch sonst beträchtliche Erfolge zu verzeichnen hatte, gelang es zunächst, Kizzuwatna zum Abfall von Mittani zu bewegen und auf seine Seite zu ziehen, um es schließlich seiner direkten Kontrolle zu unterstellen. Nachdem solchermaßen Nordsyrien wieder dem hethitischen Angriff offenlag,

50 *pānānum ana pān[i a]bi abīja māt Kizzuwatni ša māt Ḫatt[i i]bbāši* KBo I 5 I 5–6.

51 So bereits C. Kühne, PSIB 264 n. 233.

52 H. Otten, HHQAC 115 (19 des Sonderdrucks); O. Carruba, SMEA 18 (1977) 155 a; C. Kühne, PSIB 222 sq.

53 Es herrscht keine Einigkeit, ob dieser König nach KBo I 6 Vs. 20–32 anzusetzen sei oder nicht; contra: H. Otten, HHQAC 110 sq. (14 sq. des Sonderdrucks); idem, ZA 61 (1971) 233–238; idem, RLA 4, Berlin 1972–75, 174; pro: A. Goetze, JCS 22 (1968/69) 46–50; H. G. Güterbock, JNES 29 (1970) 73–77; idem, JCS 25 (1973) 100–104; O. Carruba, SMEA 14 (1971) 75–94; idem, SMEA 18 (1977) 177 n. 8; O. Gurney, The Anointing of Tuthaliya, in: StMed 1, 1979, 213–223; A. Kammenhuber, THeth 7, 163 sq.; C. Kühne, PSIB 261 sq. n. 215.

fand Mittani es weise, sich mit Ägypten zu vergleichen. Wenn der Zusammenstoß zwischen Ḫatti und Mittani in Nordsyrien zunächst ausblieb, so lag dies an der Machteinbuße der Hethiter unter Arnuwanda I. und Tuthalija III., die durch die Kaškäereinfälle ausgelöst wurde.

Es kann nicht genug betont werden, daß dieses Geschichtsbild nur eine von mehreren möglichen Verknüpfungen der wenigen bekannten historischen Daten ist, wenn es auch dem Verf. zur Zeit das plausibelste scheint. Die Abwägung sämtlicher denkbaren Rekonstruktionsmöglichkeiten müßte notwendig den Umfang einer Monographie annehmen. Die Diskussion sei deshalb hier abgebrochen, doch verdient ein Punkt, der die Geschichte Kizzuwatnas selbst betrifft, noch Erwähnung: Eine Zuschreibung des Šunaššura-Vertrages an Tuthalija II. rückt den Text so sehr in die zeitliche Nähe der Rechtsentscheidung Sauštaras von Mittani im Grenzstreit zwischen Niqmepa von Alalah und seinem nördlichen Nachbarn Šunaššura⁵⁴, daß letzterer mit dem Kontrahenten des hethitischen Großkönigs identifiziert werden könnte. Der nur fragmentarisch erhaltene andere Vertrag eines hethitischen Großkönigs mit einem Šunaššura von Kizzuwatna⁵⁵ könnte dann jener Vertrag sein, der von dem „großen“ Šunaššura-Vertrag vorausgesetzt und abgelöst wird⁵⁶. Es wäre denkbar, daß es sich dabei um einen Vertrag handelte, der zwischen Kizzuwatna als mittannischem Vasallen und dem hethitischen Großkönig praktische Probleme, insbesondere die der Flüchtlingsauslieferung, regelte, auf Seiten des Kö-

54 AT 14.

55 KUB XXXVI 127 (CTH 131), KUB VIII 81 + KBo XIX 39 (CTH 41 II); cf. G. R. Meyer, MIO 1 (1953) 121–124; A. Goetze, JCS 11 (1957) 71 sq.; H. Petschow, ZA 55 (1962) 241–249; G. F. del Monte, OA 20 (1981) 214–220. Für die Zuordnung aller Texte und Fragmente von Vertragswerken, die Šunaššura nennen, an nur einen König dieses Namens spricht sich H. M. Kümmel, RLA 5, Berlin 1976–80, 628 b gegen Ph. H. J. Houwink ten Cate, Records 5 sq. n. 17, aus. Die Datierung der Fragmente „nicht vor der 1. Hälfte des 14. Jhdts.“ (so C. Kühne, PSIB 264 n. 235) datiert nicht notwendig den Vertrag selbst, da es sich um Bibliotheksabschriften handelt, bei denen ungewiß bleibt, ob sie gegenüber dem Original gleichzeitig oder jünger sind.

56 KBo I 5 IV 25 sq.: *šanītam tuppu ša niš ilī ša epiš lū nipāšiš-šu awāt amīl Ḫurri lū ninnassuk kīmē appūnam-ma Šunaššura ul ša amīl Ḫurri [i aras-s] u tuppam šanēam nippus* „Ein anderes: Die Tafel des Göttereides, welche gemacht ist, löschen wir fürwahr aus. Das Wort des Mannes von Ḫurri verwerfen wir fürwahr. Da nun Šunaššura nicht (mehr) des Mannes von Ḫurri Diener ist, machen wir eine andere Tafel.“ Diese Stelle ist von Weidner, PD 107 n. 13, auf einen Vertrag zwischen Kizzuwatna und Ḫurri bezogen worden. Es ist aber wenig wahrscheinlich, daß der Hethiterkönig auf einen Vertrag Bezug nimmt, der von ihm nicht geschlossen wurde und dessen Eideistung ihn nicht bindet.

nigs von Kizzuwatna aber einen Loyalitätsvorbehalt gegenüber dem König von Mittani enthielt, wie dies im Vertrag zwischen dem von Mittani abhängigen Idrimi und seinem Nachbarn Pillia⁵⁷ oder in dem Vertrag zwischen Niqmepa von Alalah und Ir-teššup von Tunip⁵⁸ der Fall ist.

[Nach Ablieferung dieses Beitrags zum Druck erschien ein Aufsatz von R.H. Beal, *The History of Kizzuwatna and the Date of the Šunašsura Treaty, Or 55* (1986) 424–445, in dem der Vertrag KBo I 5 ebenfalls Tuthalija II. zugeschrieben wird. Auch in der Frage der Ansetzung eines älteren Königs Šunašsura entspricht Beals Position der hier vorgetragenen. Aufgrund von neuen Siegelabdrücken aus Boğazköy, deren Kenntnis ich dem Jubilar verdanke (cf. vorläufig P. Neve, *ArchAnz* 1987, 400 sq.) scheint es nicht länger nötig, bei Annahme eines Ḫattušili II. nach dem Aleppo-Vertrag gleichzeitig einen Tuthalija I. vor Tuthalija II. (≈ Nikkal-mati) anzunehmen. Auch in diesem Punkt stimme ich jetzt mit Beal überein, verweise aber noch einmal auf die Konsequenz, daß damit Tuthalija „II.“ wegen der Aussage des Šunašsura-Vertrages nicht als Begründer einer neuen Dynastie betrachtet werden kann].

Es werden außer den üblichen die folgenden Abkürzungen verwendet:

- HHQAC = H. Otten, *Die hethitischen historischen Quellen und die altorientalische Chronologie*, Mainz 1968.
GGKH = G. Wilhelm, *Grundzüge der Geschichte und Kultur der Hurriter*. Darmstadt 1982.
PSIB = C. Kühne, *Politische Szenerie und internationale Beziehungen Vorderasiens um die Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr.*, in: H.-J. Nissen/J. Renger (Hrsg.), *Mesopotamien und seine Nachbarn* (BBVO 1/1), Berlin 1982, 203–264.

57 AT 3: 40–43.

58 AT 2: 73–74.